



Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 18. März 2025, gestützt auf den Vorschlag vom 7. März 2025 der Prüfungskommission Zahnmedizin;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- gültig für das Prüfungsjahr 2025.

Diese Vorgaben enthalten Informationen und Anordnungen zu folgenden Punkten:

1. Einleitung
2. Inhaltliche Ausrichtung der Prüfung und Modellprüfungsfragen
3. Prüfungsform
4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort
5. Aus- und Bewertung
6. Publikation der Resultate
7. Sanktionen
8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg
9. Rechtsgrundlagen

1. Einleitung

- a) Die eidgenössische Prüfung wird dezentral, aber gesamtschweizerisch koordiniert und einheitlich (gleicher Prüfungsinhalt zum selben Zeitpunkt) an allen vier Zentren der Universitäten durchgeführt, welche einen Ausbildungsgang in Zahnmedizin anbieten (Basel, Bern, Genf, Zürich).
- b) Die fachliche Entwicklung dieser Prüfung erfolgt durch zehn Arbeitsgruppen mit Fachexpertinnen und Fachexperten aller Standorte. Diese Arbeitsgruppen sind: Präventivzahnmedizin, Parodontologie, Stomatologie/Chirurgie, Kariologie, Endodontologie, Kinderzahnmedizin, Kieferorthopädie, festsitzende Prothetik, abnehmbare Prothetik, Implantologie sowie Radiologie und Strahlenschutz.

2. Inhaltliche Ausrichtung der Prüfung

2.1 Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf:

- a) allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungszielen von Artikel 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11);
- b) Lernzielkatalog gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung MedBG;
- c) der Gewichtung der Inhalte (Blueprint)

2.2 Fokus der Prüfung

- a) Auf Grundlage dieser inhaltlichen Ausrichtung wird in der eidgenössischen Prüfung die Kompetenz geprüft, unter Anwendung des erworbenen fachlichen Wissens und Verständnisses zahnärztliche Probleme zu lösen.
- b) Es wird vorausgesetzt, dass die für die zahnärztliche Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten sowie das soziale und ethische Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten im Rahmen des Masterstudiums hinreichend geprüft worden sind.

2.3 Blueprint

- a) Der Blueprint besteht aus den zwei Hauptdimensionen «Patientenprobleme» und «zahnärztliche Handlungen» sowie der sekundären Dimension «Patientengruppen»;
- b) die Prüfungskommission Zahnmedizin wacht darüber, dass die einzelnen Bereiche in der eidgenössischen Prüfung ihrer fachspezifischen Gewichtung entsprechend berücksichtigt werden.

1. Dimension: Patientenprobleme:

- (1) Schmerz
- (2) Trauma / Fraktur
- (3) Karies / Erosion / Attrition
- (4) Wachstum / Entwicklung mit Zahndurchbruch, Entwicklungsstörungen, Fehlstellungen
- (5) Funktion mit Kauproblemen, Zahnlücken, Zahnlosigkeit, defektem Zahnersatz, Implantaten, Phonetik
- (6) Ästhetik
- (7) weitere Probleme, wie Schleimhautveränderungen, Grundlagenwissen
- (8) Entzündung

2. Dimension: Zahnärztliche Handlungen:

- (1) Abklärung mit diagnostischen Verfahren
- (2) Diagnose, Differentialdiagnose, Prognose, Behandlungsplanung, inkl. Umgang mit Notfallsituationen
- (3) Prävention
- (4) Therapie
- (5) Professionalität, ethische, ökonomische und juristische Aspekte, Strahlenschutz

3. Dimension:

Sie garantiert, dass neben Erwachsenen ohne ernsthafte pathologische Befunde ausserhalb des Mund-Kiefer-Gesichtsbereichs folgende besondere Patientengruppen hinreichend berücksichtigt werden:

- (1) Kinder (Anteil in der Prüfung mindestens 10 %)
- (2) Betagte (mind. 10 %)
- (3) Spezielle Patienten (mind. 10 %)
 - a) Patienten mit Behinderungen
 - b) Patienten mit systemischen Erkrankungen
 - c) Patienten mit psychiatrischen und psychosomatischen Problemen
 - d) Patienten mit Suchtproblemen
 - e) Patienten mit zahn-/mundschädigendem Verhalten

2.4 Modellprüfungsfragen (Self-Assessment)

Das Institut für Medizinische Lehre (IML) stellt einen Self-Assessment-Test zur Verfügung unter:

<https://self-assessment.measured.iml.unibe.ch/>

3. Form der eidgenössischen Prüfung

3.1 MC- Prüfung

- a) Die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin besteht aus einer einzigen Einzelprüfung. Es handelt sich um eine schriftliche Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (Multiple Choice, MC) nach Artikel 8 f der Verordnung des EDI vom 01. Juni 2011 über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32).
- b) Die Prüfung findet auf den vom Standort zur Verfügung gestellten Tablets statt. Bei technischen Problemen kommt das vom Institut für Medizinische Lehre der Universität Bern (IML) ausgearbeitete Notfallkonzept zur Anwendung.
- c) Die MC-Einzelprüfung umfasst 150 Fragen und dauert 4½ Stunden.
- d) Fragetypen: Es werden die Fragetypen A und Kprim verwendet, wobei der Anteil der Fragen des Typs A in der Regel rund zwei Drittel betragen soll.
 - (1) Beim Typ A ist die korrekte Antwort (d.h. die einzig richtige, die beste, die schlechteste

oder die falsche Aussage) aus 4 angebotenen positiv oder negativ formulierten Wahlantworten auszuwählen.

(2) Beim Typ Kprim ist die vierfache Entscheidung richtig/falsch vorzunehmen.

- e) Die Fragen sollen sich wenn immer möglich auf ein konkretes Problem beziehen, das in einer so genannten Fall- oder Problemvignette (Umschreibung einer klinischen Situation) und/oder einer Abbildung (Foto oder Grafik) präsentiert wird.
- f) Die Einzelheiten des Ablaufs der MC-Prüfung sind in den Richtlinien der Medizinalberufekommision (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin (Richtlinien) geregelt.

4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung des Jahres 2025 hat spätestens bis am 31. März 2025 online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: www.anmeldung.admin.ch.

4.2 Abmeldung und Fernbleiben / Abbruch

- a) Bezüglich Abmeldung oder Fernbleiben / Abbruch wird auf die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Prüfungsverordnung MedBG hingewiesen. Ein Verweis auf diese Bestimmungen findet sich ebenfalls in der Online-Anmeldung.
- b) Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- c) Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet.
- d) Das Nichtantreten oder der Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund führt zu einem Misserfolg.
- e) Die Abmeldung ist der / dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden; sie / er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt.
- f) Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen, ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch zusätzlich in jedem Falle die Prüfungsgebühr geschuldet.

4.3 Zeitpunkt der Prüfung

4.3.1 Prüfungstermin

- a) Die Prüfung findet am 4. August 2025 von 08:30 bis 13:00 Uhr statt.
- b) Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen um 08:15 Uhr mit ihrer Legitimationskarte (oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto) vor dem Prüfungslokal antreten.

4.3.2 Notfallplanung

- a) Kann wegen höherer Gewalt an einem oder an mehreren Prüfungsstandorten die Prüfung nicht, oder nicht ganz durchgeführt werden, wird seitens der Prüfungsorganisation alles unternommen, damit die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten die ausgefallene Prüfung so rasch als möglich nachholen können. Falls Kandidatinnen und Kandidaten die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin am ordentlichen Termin aus nur auf sie zutreffenden Gründen (d.h. persönlichen Gründen) nicht absolvieren oder nicht beenden konnten, gilt dies nicht als höhere Gewalt; in diesen Fällen wird daher keine Ersatzprüfung organisiert und durchgeführt. Die Ersatzprüfung umfasst 150 Fragen.
- b) Vorgesehener Ersatzprüfungstermin 11. August 2025.

4.4 Ort

Die eidgenössische Prüfung wird an dem Ort abgelegt, an dem das Studium abgeschlossen wurde.

4.5 Prüfungssprache

Die eidgenössische Prüfung wird in der Sprache des Prüfungsstandortes abgelegt.

5. Aus- und Bewertung

5.1 Auswertung der Prüfung

5.1.1 Auswertung

- a) Die Auswertung erfolgt durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) der medizinischen Fakultät der Universität Bern.
- b) Fragen, die aufgrund auffallender statistischer Ergebnisse oder schriftlicher Kommentare der Kandidatinnen / Kandidaten einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- c) Aufgrund der Vorschläge des IML entscheidet das Präsidium der Prüfungskommission allenfalls nach Rücksprache mit Fachgruppenleitenden und/oder Fachautorinnen / Fachautoren über die Elimination einzelner Fragen.

5.1.2 Bewertung

- a) Die Bestehensvoraussetzung wurde 2011 bei der erstmaligen Durchführung von der Prüfungskommission auf der Grundlage zweier inhaltsbezogener Verfahren (nach Angoff¹ und Hofstee²) festgelegt. Die Verfahren werden in regelmässigen Abständen wiederholt.
- b) Seit 2012 dient als Grundlage für die Festlegung der Bestehensgrenze zusätzlich zu den obgenannten Verfahren der Ausgleich des Schwierigkeitsgrades der Prüfung im Vergleich zu den Prüfungen seit 2011 (so genannte Verankerung). Dazu werden mindestens 20% messtechnisch bewährte Fragen früherer Prüfungen erneut verwendet.
- c) Jede korrekt beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet.
- d) Für nicht oder falsch beantwortete Fragen gibt es keine Punktabzüge.
- e) Allen Fragen kommt das gleiche Gewicht zu.
- f) Bei Kprim-Fragen ergeben 3 richtige Teilantworten 0,5 Punkte.
- g) Nach Auswertung der Prüfung unterbreitet das IML der Prüfungskommission die Ergebnisse aus den inhaltsbezogenen Verfahren und der Verankerung. Die Prüfungskommission entscheidet über die definitive Bestehensvoraussetzung.

5.2 Prüfungsergebnis

- a) Die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin gilt als bestanden, wenn die MC-Prüfung bestanden wurde.
- b) Eine nicht bestandene MC-Prüfung darf zweimal wiederholt werden.
- c) Der dreimalige Misserfolg in der eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin hat den endgültigen Ausschluss von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin zur Folge.

6. Publikation der Resultate

6.1 Bekanntgabe der Resultate

- a) Das IML liefert dem BAG gestützt auf die von der Prüfungskommission Zahnmedizin festgelegte Bestehensgrenze die Ergebnisse der Prüfungsauswertung rechtzeitig, damit die Kandidatinnen / Kandidaten bis Mitte September offiziell (d.h. per Post mittels einer Prüfungsverfügung und bei erfolgreich abgelegter Prüfung zusätzlich mit einer Diplombestätigung) über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert werden können.
- b) Das BAG sendet unverzüglich nach Registrierung der Prüfungsergebnisse jeder Kandidatin / jedem Kandidaten per E-Mail (es wird die E-Mail-Adresse der Onlineanmeldung verwendet) eine Kurzinformation darüber, ob die eidgenössische Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Die rechtsgültige Prüfungsverfügung wird anschliessend per Post zugestellt.

6.2 Feedback über das Leistungsniveau

Zusätzlich zur Prüfungsverfügung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten vom IML Informationen über das erreichte Leistungsniveau.

¹ Angoff WH. 1971. Scales, norms and equivalent scores. In: Thorndike RI, editor. Educational Measurement. 2nd ed. Washington DC: American Council on Education. pp 508-600

² Hofstee KWB. 1983. The case for compromise in educational selection and grading. In: Anderson SB, Helmick JS, editors. On Educational Testing. San Francisco: Jossey-Bass. pp 109-127

7. Sanktionen

- a) Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen einer Kandidatin / eines Kandidaten oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubten Kontakten zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen oder bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist unverzüglich der / die Standortverantwortliche zu informieren.
- b) Der / die Standortverantwortliche ist jederzeit berechtigt, betreffende Dokumente, Behälter usw. einzusehen. Sie / er entscheidet gestützt auf die Beweislage über eine Wegweisung von der betroffenen Prüfung.
- c) Der / die Standortverantwortliche informiert die MEBEKO, Ressort Ausbildung, und die Präsidentin/den Präsidenten der Prüfungskommission über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung von der Prüfung erfolgt ist.
- d) Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg

8.1 Technische Überprüfung

- a) Kandidatinnen / Kandidaten, die eine Misserfolgsmeldung erhalten haben, können bei misslungener Prüfung bei der / dem Standortverantwortlichen eine technische Überprüfung auf technische Fehler bei der elektronischen Datenverarbeitung beantragen. Diese erfolgt ohne Beisein der Kandidatin / des Kandidaten. Der / die Standortverantwortliche kontaktiert das IML; das IML informiert die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen über das Ergebnis der technischen Überprüfung (Anfrage und Antwort erfolgen per Mail). Überprüft wird, ob technische Fehler bei der elektronischen Datenverarbeitung vorliegen.
- b) Das Ergebnis der technischen Überprüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der/dem Standortverantwortlichen schriftlich mitgeteilt (allenfalls auch auf elektronischem Wege).
- c) Eine weitergehende Überprüfung des Prüfungsergebnisses bedarf einer formellen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist unbedingt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Prüfungsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Rechtsmittelbelehrung siehe Prüfungsverfügung).

8.2 Modalitäten der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

- a) Das Gesuch um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen der misslungenen Prüfung ist dem Sekretariat der Prüfungskommission Zahnmedizin (Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern oder per E-Mail an MEBEKO@bag.admin.ch) innerhalb der Rechtsmittelfrist (30 Tage nach Erhalt der Prüfungsverfügung) einzureichen.
- b) Nach Eingang des Gesuchs um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen teilt das BAG per E-Mail den Ort, Zeitpunkt sowie Modalitäten der Einsichtnahme mit.
- c) Für die Einsichtnahme gelten gestützt auf Artikel 56 MedBG, folgende Modalitäten:
 - (1) Die Prüfungsunterlagen werden nicht herausgegeben.
 - (2) Es werden keine Kopien der Prüfungsunterlagen abgegeben.
 - (3) Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden; die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, jedoch nicht das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen / Auswahlantworten / Checklisten. Die erstellten Notizen werden kontrolliert und kopiert, unzulässige Notizen werden konfisziert.
 - (4) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist auf die Hälfte der Prüfungszeit beschränkt.
 - (5) Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch das BAG festgelegt.
 - (6) Es ist damit zu rechnen, dass mehrere Kandidatinnen / Kandidaten gleichzeitig im selben Raum Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen werden.
 - (7) Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen einzig von einer bevollmächtigten Anwältin / einem bevollmächtigten Anwalt begleitet werden.
 - (8) Die Einsichtnahme wird beaufsichtigt und protokolliert.
 - (9) Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.
 - (10) Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen.
 - (11) Die Verwendung von Mobiltelefonen ist verboten, sie sind auszuschalten.

- (12) Eine kleine Verpflegung (inkl. Getränke) kann mitgebracht werden, deren Einnahme die anderen Teilnehmenden aber nicht stören darf.

9. Rechtsgrundlagen

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung in Zahnmedizin:

- a) Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11);
- b) Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG. SR 811.113.3);
- c) Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32);
- d) Schweizerischer Lernzielkatalog Zahnmedizin, publiziert auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG):
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-zahnmedizin.html>;
- e) Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung. Die Richtlinien werden jährlich angepasst und auf der Webseite des BAG publiziert:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-zahnmedizin.html>.